

I/St 70

BEBAUUNGSPLAN NR. 7c

Kracks

1.AUSFERTIGUNG

FESTSETZUNGEN IN TEXTFORM:

1. Geneigte Dächer erhalten dunkel getonte Ziegel.
2. Dachüberstände mindestens 50cm am Ortsgang 20 cm.
3. Dachausbauten u. Walmdächer, sowie frei vor der Wand hängende Balkone sind unzulässig. Loggien werden befürwortet.
4. Grundstückseinfriedigungen sind nur für Ein- u. Zweifamilienhausgrundstücke bis 70cm Höhe gestattet, sie dürfen nicht über die vordere Baugrenze hinausgeführt werden. Einfriedigungen auf Grundstücksgrenzen zwischen 2 Einfahrten sind nicht gestattet.
5. Eingetragene Sichtdreiecke an Straßeneinfriedigungen sind von Bepflanzung über 70cm Höhe freizuhalten.
6. Gebäude innerhalb geschlossener Bauweise erhalten hellfarbigen Aussehenputz.
7. Kellergaragen sind nicht zulässig.

8. Bei zusammengebauten Baukörpern hat der später Bauende Dachneigung u. Traufhöhe des zuvor Gebauten zu übernehmen, sowie sich in Material und Farbe der Aussenhaut anzupassen.

2. Drempel oder Kniestöcke dürfen nicht höher als 80cm sein



ZEICHENERKLÄRUNG

ÄNDERUNGEN

- Vorhandene Bebauung
 Nutzungsartsgrenze
 Eigentumsgrenze
192 Flurstücksnummer
 Böschung
 Eigentumsgrenze, vorgeschlagen
 Straßenbegrenzung, geplant

② NR. DES BESCHLUSSES

- Offene Bauweise
-  nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
-  nur Hausgruppen zulässig
-  Geschlossene Bauweise
-  Baulinie

WR	Reines Wohngebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet

ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANGRENZE
GEMÄSS VERFÜGUNG DES HERRN
BEZUGSBEREICHENDEM VOM 22.2.1977

REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 22.12.1967
AZ. 36-30.11-03/S 51

-  Strassenverkehrsflächen
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungs-
-  nicht überbaubare Grundstücke
-  Baugablingsgrenze

II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(II)	" " " zwingend

~~TR~~ Trafo

- St Stellplätze
F Flachdach 28°/36
Satteldach 35° Neigung
Fristrichtung
Spielplatz

30 SICHTDREIECK

-  Garagen
-  Flachgeneigtes Dach bis 1:10
-  Garagen abgesenkt
-  Stützmauer um abgesenkte Garagen
-  Vordächer

PLANBEARBEITUNG - PLANENTWURF

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS
BESTANDTEIL EIN EIGENTUMER-
VERZEICHNIS VOM 22.8.1967
UND EIN FESTLEGUNGSRISS

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG
DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG
UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN
PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF IST
GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BE-
SCHLUSS DES RATES DER STADT VOM ...

DIESER PLANENTWURF EIN SCHLIESSLICH
TEXT UND BEGRÜNDUNG HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6
DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1950
(BGBl. I S. 431) IN DER ZEIT VOM 4. Juli

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES
BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960
(BOBL. I. S. 341) UND DES § 4 DER GEMEINDE-
ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN VOM 28. OKTOBER 1952 (GS NW 516
VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 11.5.
1967 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
WORDEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11
DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960
(BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM
..... 22. DEZ. 1967 GENEHMIGT WORDEN.

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES
SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG
AM 30.1.68 ÖFFENTLICH

GROSSE DES PLANGEBIETES HA ca 8,24
DER BEBAUUNGSPLAN NR 7 c
BESTeht AUS:
BLATT 1 / LAGEPLAN
BLATT
BLATT
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN

BERAUGUNGSPLAN NR. 7c
SÜDALLEE
MASSTAB: 1 : 1000
BLATT 1 / LAGEPLAN
ANGEFERTIGT AM 10. 3. 1966
AUSFERTIGUNG
ÄNDERUNG

PROFESSOR DR. ING. H. B. REICHOW
ARCHITEKT UND STÄDTEPLANER

BIELEFELD, DEN 12. 6. 1964

IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT
Senneville ... DEN 7. 1. 1966.

SENNESTADT, DEN 19. Dez 1966

Sennestadt DEN 12. Okt. 1967

DETMOLD, DEN 22. DEZ. 1967
34.30.11-03 / 55

SENNESTADT, DEN 30. Jan 1966

SENNESTADT, DEN 196

100

1. St 7 C
Nutzungsplan